

 <p>50hertz Elia Group</p>	<p>SuedOstLink - BBPIG Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a -</p>	
	<p>Abschnitt A1 Sachsen-Anhalt Nord</p> <p>Unterlagen gemäß. § 21 NABEG</p>	<p>Das Vorhaben Nr.5 im SuedOstLink ist von der Europäischen Union gefördert; sie haftet nicht für die Inhalte.</p>  <p>Kofinanziert von der Fazilität „Connecting Europe“ der Europäischen Union</p>
<p align="center">Verlangen nach und Erläuterung zur Anwendung des § 43m EnWG §21 Regiedokument zu §43m EnWG DECKBLATT I</p>		
<p>Festgestellt nach § 21 NABEG</p> <p>Berlin, den</p>		

Ersteller: VHT

Dok.: SOL_50H_A1_21000_ELB_0000_Regiedokument_01_F

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis.....	3
Anlagen	4
1. Anlass und Rechtsrahmen	6
1.1 § 43m EnWG und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA A1	6
1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen	7
1.3 Prüferfordernis für und Auswirkungen auf die eingereichten Planfeststellungsunterlagen	7
2. Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung	9
2.1 Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt	9
2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich.....	9
2.2.1 Verkürzte Grobprüfungen (Teil B 4.1)	15
2.2.2 Vollständige Grobprüfungen (Teil B2).....	17
3. Minderungsmaßnahmen	20
3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA A1	20
3.2 Abänderung bisher vorgesehener Maßnahmen	20
4. Anlage 1: Liste nicht mehr zu berücksichtigender Unterlagen(teile)	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Technische Alternativenvergleiche Erdkabel und Freileitung im PFA A1.....	10
Tabelle 2: Alternativenvergleiche Freileitung.....	13
Tabelle 3: UVP-Schutzgüter	18
Tabelle 4: Maßnahmenänderung im PFA A1	21

Anlagen

Anlage 1: Liste nicht mehr zu berücksichtigender Unterlagen

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1. Anlass und Rechtsrahmen

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m EnWG (i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben SuedOstLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) A1 von Wolmirstedt bis zur Grenze des Salzlandkreises zum Saalekreis südlich von Golbitz (Sachsen-Anhalt) dargelegt und begründet.

1.1 § 43m EnWG und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA A1

- Sachlicher Anwendungsbereich: Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG

Die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG im Abschnitt A wurde für das Vorhaben Nr. 5 am 02.04.2020 abgeschlossen (festgelegter Trassenkorridor). In diesem Zusammenhang wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Für das Vorhaben Nr. 5 sind die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereiches erfüllt. Im Hinblick auf § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG ist dabei auf die in der Bundesfachplanung durchgeführte SUP abzustellen, da diese gegenüber der im Rahmen der Vorbereitung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan durchgeführten SUP spezieller ist.

Das Vorhaben Nr. 5a wurde durch den Gesetzgeber in zwei Bestandteile getrennt, wobei für den nördlichen Bestandteil (Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin bis zum Landkreis Börde) ein vollständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (Bundesfachplanung und Planfeststellung) durchzuführen ist. Für den südlichen Bestandteil (Landkreis Börde bis Isar), wozu auch der PFA A1 gehört, ist zwar aufgrund der Kennzeichnung des Vorhabens Nr. 5a mit dem Buchstaben „G“ im BBPIG auf die Durchführung der Bundesfachplanung zu verzichten (vgl. § 2 Abs. 7 BBPIG). Die Entscheidung über den in der Bundesfachplanung für Vorhaben Nr. 5 festgelegte Trassenkorridor gem. § 26 Satz 2 NABEG, § 18 Abs. 3a NABEG gilt jedoch auch für Vorhaben Nr. 5a. Somit sind auch beim Vorhaben Nr. 5a die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG erfüllt. Zum einen handelt es sich um ein Vorhaben nach § 1 BBPIG. Zum anderen kann auch insoweit auf die in der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 5 durchgeführte SUP abgestellt werden. Beide Vorhaben sind eng miteinander verknüpft und auch das Vorhaben Nr. 5a ist grundsätzlich innerhalb des für das Vorhaben Nr. 5 festgelegten Bundesfachplanungskorridors zu realisieren. Der Vorhabenträger hat für den Abschnitt A1 der Vorhaben Nr. 5 und 5a bei der BNetzA eine einheitliche Planfeststellungsentscheidung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 NABEG beantragt und damit dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der eine solche gemeinsame Entscheidung in der Gesetzesbegründung in Zusammenhang mit der Aufnahme des Vorhabens Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan ausdrücklich vorgesehen hat (vgl. BT-Drs, 19/23491, S. 24). Vor diesem Hintergrund ergibt sich im Fall der angestrebten gemeinsamen Entscheidung eine grundsätzliche Bindungswirkung auch des Vorhabens Nr. 5a an den Bundesfachplanungskorridor des Vorhabens Nr. 5 (vgl. § 18 Abs. 3a NABEG). Wie in Kap. 1.3.3 des Antrags nach § 19 NABEG vom 05. August 2021 für das Vorhaben Nr. 5a dargelegt, geht der Vorhabenträger davon aus, dass vorliegend eine gemeinsame Entscheidung nach § 26 NABEG ergehen wird, und es haben sich insoweit auch zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben, dass für das Vorhaben Nr. 5a aus zwingenden Gründen vom Bundesfachplanungskorridor für das Vorhaben Nr. 5 abzuweichen wäre. Vor dem Hintergrund dieser Verbindlichkeit des bundesfachplanerischen Korridors ist aus Sicht des Vorhabenträgers auch die SUP zum Vorhaben Nr. 5, da diese der zentrale Baustein für die dortige Korridorentscheidung war, entsprechend dem Sinn und Zweck des § 43m EnWG und der dahinterstehenden Notfall-VO für das Vorhaben Nr. 5a relevant.

Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG für den sachlichen Anwendungsbereich gem. § 43m Abs. 1 EnWG sind somit für den PFA A1 im SuedOstLink sowohl für Vorhaben Nr. 5 als auch für Vorhaben Nr. 5a erfüllt.

- Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43m Abs. 3 EnWG

Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Nr. 5 wurden vom Vorhabenträger am 15.05.2020 und für das Vorhaben Nr. 5a am 06.08.2021 im PFA A1 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Eine endgültige Entscheidung ist zu diesem Planfeststellungsabschnitt noch nicht ergangen. Der Vorhabenträger verlangt mit Schreiben vom 30.11.2023 die Anwendung des § 43m EnWG auf den PFA A1 für beide Vorhaben. Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG für den zeitlichen Anwendungsbereich sind somit für den PFA A1 im SuedOstLink erfüllt.

1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 S. 1 EnWG) ist abzusehen.
- Die Abwägung in Bezug auf Umweltbelange ist auf solche aus der unmittelbar vorgelagerten Strategischen Umweltprüfung (SUP; § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG) – hier der bundesfachplanerischen SUP zum Vorhaben Nr. 5 – zu reduzieren, die nicht schon in der vorlaufenden SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung Trassenverlauf daraufhin, ob Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (siehe Kap. 2.2).
- Es ist sicher zu stellen, dass gemäß § 43m Abs. 2 EnWG auf Grundlage der vorhandenen Daten nur geeignete, verhältnismäßige und verfügbare Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten.
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (EUR 25.000 je angefangenem Kilometer Trassenlänge).

Gemäß den oben genannten Prämissen sind Teile der Planfeststellungsunterlagen im Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Insbesondere die Unterlagenteile UVP-Bericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind davon betroffen. Es wird auf Anlage 1 dieser Unterlage verwiesen.

1.3 Prüferfordernis für und Auswirkungen auf die eingereichten Planfeststellungsunterlagen

Aufgrund des fortgeschrittenen Arbeitsstandes ist eine Anpassung der gem. § 21 NABEG eingereichten Planfeststellungsunterlagen für den PFA A1 nicht mehr möglich, ohne dass es zu erheblichen Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde.

Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob der Verlauf der Vorzugstrasse durch die nun weggefallenen Belange bei der Alternativenprüfung beeinflusst wurde. Weggefallen sind nach § 43m EnWG das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Umweltbelange, die unterhalb des strikten Umweltrechts erhebliche Umweltauswirkungen auslösen würden. Das strikte Umweltrecht und die in der vorgelagerten SUP enthaltenen Belange bleiben vom § 43m EnWG unberührt.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange bezüglich des Verlaufs der Vorzugstrasse als Freileitungs- oder Erdkabelausführung vor und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern.

Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt um im Zusammenhang mit dem beantragten Opt-In gem. §. 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG folgendes zu erreichen:

- Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung sowie die Abwägungsentscheidung zwischen Alternativen,
- Aufzeigen, welche in den Planfeststellungsunterlagen genannten Minderungsmaßnahmen nicht mehr zum Tragen kommen,
- Aufzeigen, welche Unterlagenbestandteile für das weitere Verfahren nicht mehr von Relevanz sind.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2. Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt

Dies gilt insbesondere für die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG. Danach ist der in der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festgelegte Trassenkorridor für die Planfeststellung nach § 18 NABEG verbindlich. Die Alternativenprüfung ist auf den festgelegten Trassenkorridor beschränkt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 02.04.2020 für das Vorhaben Nr. 5 den für den Planfeststellungsabschnitt A1 maßgeblichen Trassenkorridor (Abschnitt A) festgelegt. Dieser begrenzt auch unter Geltung des § 43m EnWG in PFA A1 die Abwägung dahingehend, dass die Alternativen nur innerhalb des festgelegten Trassenkorridors Berücksichtigung finden müssen. Dies gilt nicht nur für das Vorhaben Nr. 5, sondern gemäß § 18 Abs. 3a) NABEG auch für das Vorhaben Nr. 5a (siehe dazu bereits oben unter 1.1).

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich

Im PFA A1 wurden insgesamt ~~34~~ ~~35~~ Alternativenvergleiche zur Ermittlung der Vorzugstrasse durchgeführt. Davon konnten 8 Alternativenvergleiche (Unterlage B2), 17 Alternativenvergleiche (Unterlage B4.2) und ~~8~~ ~~9~~ weitere Alternativenvergleiche (Unterlage B 7.1) im Zuge einer verkürzten Grobprüfung abgeschlossen werden. ~~Im PFA A1 wurden insgesamt 34 Alternativenvergleiche zur Ermittlung der Vorzugstrasse durchgeführt. Davon konnten 8 Alternativenvergleiche (Unterlage B2), 17 Alternativenvergleiche (Unterlage B4.2) und 8 weitere Alternativenvergleiche (Unterlage B 7.1) im Zuge einer verkürzten Grobprüfung abgeschlossen werden.~~ Bei keinem der ~~34~~ ~~35~~ Alternativenvergleiche haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, eine dahingehende Ergebnisrelevanz für die Abwägungsentscheidung und damit für den Trassenverlauf als Freileitungs- oder Erdkabelausführung gehabt, dass ohne ihre Berücksichtigung die Abwägungsentscheidung anders ausgefallen wäre.

Hinweise zur nachfolgenden Tabelle: Soweit im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Abwägung keine Rolle gespielt haben, ist in der Tabelle in den Spalten 5 und / oder 6 ein „N“ eingetragen. In der Spalte 7 ist ein „X“ eingetragen, wenn UVP- bzw. Artenschutzbelange im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden („J“ in den Spalten 5 und / oder 6), das Abwägungsergebnis aber auch unter Anwendung des § 43m EnWG stabil, also unverändert, bleibt. Ansonsten ist hier der entsprechende Aspekt ausgegraut. Andernfalls hätte sich bei Anwendung des § 43m EnWG das Ergebnis der Abwägung geändert und damit der Trassenverlauf.

Tabelle 1: Technische Alternativenvergleiche Erdkabel und Freileitung im PFA A1

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8
kleinräumiger, technischer Alternativenvergleich im Freileitungsabschnitt Nord: Freileitung vs. Freileitung (§21 Unterlage Teil B2)							
Vergleichsabschnitt „Wolmirstedt (1) B2 – Kap. 2.4.3	x			n	n		Erfolgt Rückbau von WKA, die als Trassierungshindernis wirkten; Alternative ist gradlinig, keine Kreuzung von 110-kV-Freileitung
Vergleichsabschnitt „Dahlenwarsleben B2 – Kap. 2.4.4	x			n	n		Die geplante Hybridführung wird auf neuer Trasse geführt, wegen Nähe zur Ortslage Dahlenwarsleben geführt, um erforderliche Siedlungsabstände einzuhalten. Eine Optimierung der Hybridtrasse ermöglicht ein früheres Zurückschwenken auf die Bestandstrasse bereits im Bereich km 13 und nicht erst ab km 13,5.
Vergleichsabschnitt „Kreuz Magdeburg B2 – Kap. 2.4.5	x			n	n		Alternative verläuft außerhalb Trassenkorridor
Vergleichsabschnitt „Alt Olvenstedt B2 – Kap. 2.4.6	x			n	n		Kein sicherer Netzbetrieb durch Annäherung an Biogasanlage
kleinräumiger, technischer Alternativenvergleich im Freileitungsabschnitt Nord: Erdkabel vs. Erdkabel							
verkürzte Grobprüfung Ohre B2 – Kap. 2.5.3	x			n	n		HDD Bohrung Ohre; Trassenvorschlag bautechnisch deutlich aufwändiger
verkürzte Grobprüfung Meitzendorf B2 – Kap. 2.5.4	x			n	n		Optimierung Trassenverlauf; Trassenvorschlag bautechnisch deutlich aufwändiger
verkürzte Grobprüfung Dahlenwarsleben B2 – Kap. 2.5.5	x			n	n		Optimierung Trassenverlauf; Trassenvorschlag bautechnisch deutlich aufwändiger
verkürzte Grobprüfung BAB Kreuz Magdeburg B2 – Kap. 2.5.6	x			n	n		Optimierung Trassenverlauf; Trassenvorschlag bautechnisch deutlich aufwändiger
vollständiger, technischer Alternativenvergleich							

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
Freileitungsabschnitt Nord: Freileitung vs. Erdkabel (fTK km 0 – 19,3 B2 – Kap. 3		x		j	j	x	Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt Erdkabel: wirkt erheblich nachteilig auf Feldhamster ; sehr umfangreiche temporäre Eingriffe in SG Boden Freileitung: wirkt nachteilig auf raumwirksame Sichtbarkeit; Betriebsgeräusche, Anflugrisiko Brut- & Rastvögel; Im Ergebnis überwiegen die Nachteile der Alternative Erdkabel. Der gegenüber dem Trassenvorschlag gemäß §19 NABEG optimierte Trassenvorschlag Freileitung ist vorzugswürdig

Technischer Alternativenvergleich - Freileitung / Erdkabel Süd							
Freileitung / Erdkabel Süd Teil B	x			n	n		Eine Ausführung von V5 als Freileitung ist in Parallelführung möglich, nicht aber für V5a, da BFP nicht durchgeführt wurde und somit ein FLPV nicht gestellt werden konnte. Die Vorhabenskonstellation Freileitung (V5) / Erdkabel (V5a) ist als deutlich nachteilig zu bewerten und daher im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG nicht weiterzuerfolgen. Bereits auf Ebene der verkürzten GP konnte somit die Konstellation FL/EK eindeutig abgeschichtet werden. An dieser Stelle wurde die Prüfung beendet. Im Detail sind in Bezug auf die Umweltbelange (vgl. Kap. 5.2.1 des Teil B) bei einer ausschließlichen Ausführung als Erdkabel (V5 und V5a) die Eingriffe als deutlich geringer und damit als deutlich vorteilhafter zu bewerten
Verkürzte Grobprüfung – Freileitungsabschnitt Nord (§21 Unterlage Teil B 7.1)							
Abweichung Mast 16_353n bis 25_346n B.7.1.1	x			n	n		Optimierung der Trassenführung; Vermeidung Schutzstreifenüberlappung, Vereinfachung Bauablauf
Abweichung Mast 25_346n bis 28_343a B.7.1.2	x			n	n		Optimierung der Trassenführung; Einsparung Tragmast

Abweichung Mast 28_343a bis 31_30n B.7.1.3	x			n	n	Optimierung der Trassenführung; Einsparung Abspannmast; Vereinfachung Bauablauf
Abweichung Mast 31_30n bis 35_34n B.7.1.4	x			n	n	Optimierung der Trassenführung im Kreuzungsbereich mit der L47; optimierten technischen Ausführung der Freileitung und geringfügig verbesserten Bündelung mit der BAB 14
Abweichung Mast 35_34n bis 37_35n B.7.1.5	x			n	n	Optimierung der Trassenführung; günstigeren Kreuzungssituation mit der BAB 14
Abweichung Mast 43_41n bis 47_45n B.7.1.6	x			n	n	Optimierung der Trassenführung durch Minimierung des Gehölzeingriffs an Großen Sülze. Die Vermeidung des Eingriffs in das Biotop ist mit §§ 22 ff. BNatSchG (insb. § 30 Abs. 2 BNatSchG) begründet, da es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG handelt.
Abweichung Mast 47_45n bis KÜS/KAS Hohe Börde B.7.1.7	x			n	n	Optimierung der Trassenführung durch günstigere der Kreuzung der 110-kV-Freileitung Wolmirstedt-Magdeburg 601/602
Abweichung Umbau Helmstedt – Wolmirstedt 491/492 B.7.1.8	x			n	n	Optimierung der Trassenführung; Anpassung Mindestabstände zur geplanten BAB 14 sowie der Optimierung der Kreuzung mit der BAB 14
Abweichung Verlauf Provisorium 535/536 mit Option auf dauerhafte Nutzung B.7.1.9	x			n	n	Optimierung der Trassenführung um im Bau befindliche BAB 14 sicher überspannen zu können

Tabelle 2: Alternativenvergleiche Freileitung

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8
Alternative Niederndodeleben Süd (fTK-km 19,4 - 21,4) (§21 Unterlage B4.1.1)	x			n	n		Trassenoptimierung, Reduzierung geschl. Querungen; Biegeradien und Mehrlänge
Alternative Schleibnitz Süd (fTK-km 26,8 - 27,3) (§21 Unterlage B4.1.2)	x			n	n		Trassenoptimierung durch optimierte Kreuzung Gasleitung; Beachtung Maststandorte MS-Freileitung; günstigere Querung L50; Optimierung Kabelzugvoraussetzung
Langenweddingen (fTK-km 27,3 - 30,7) (§21 Unterlage B4.1.3)	x			n	n		Gradliniger Verlauf Vorteil §19-Trasse; Nachteil für Alternativen, zudem bautechnisch aufwändiger durch zusätzliche geschlossene Querung - kein UVP-Belang oder Artenschutzbelang als Auslöser
Alternativen Biere I bis III (§21 Unterlage B4.1.4)	x			j	n	x	Trassenoptimierung, Reduzierung Biegeradien und bautechnische Mehraufwände, Umgehung Windpark, Umgehung Zulaufgräben Gewässersystem Sülze
Alternative Förderstedt (fTK-km 50,3 - 51,7) (§21 Unterlage B4.1.5)	x			n	n		Trassenoptimierung wegen Freileitung; Trassenvorschlags aufgrund kurzer Folge von Querungen hinsichtlich der Biegeradien und unter Beachtung der Freileitungsmaststandorte bautechnisch nicht realisierbar
Alternativen Hohe Wuhne I bis IV (fTK-km 53,9 - 59,7) (§21 Unterlage B4.1.6)	x			n	n		Trassenoptimierung nach Stakeholderabstimmung Querung Windpark, Beachtung Repowering
Alternative Löbnitz Süd (fTK-km 60,0 - 61,7) (§21 Unterlage B4.1.7)	x			n	n		Trassenoptimierung durch optimierte Kreuzung L73 und Beachtung Anbauverbotszone A14

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
Alternative Bernburg-Strenzfeld (fTK-km 61,7 - 65,3) (§21 Unterlage B4.1.8)	x			n	j	x	Planerische Gründe führten in der Bundesfachplanung (BFP) und im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG dazu den Versuchsfeldern der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG e.V.) ein hohes Gewicht beizumessen und auf möglichst kurzen Distanzen zu queren. Abstimmungen zu den Ergebnissen nach §19 NABEG (Grobtrasse) führten im Ergebnis dazu, dass eine Trasse nahe an der A14 von den Stakeholdern bevorzugt wird. Zusätzlich entspricht der Trassenverlauf den Planungsprämissen der Bündelung und Gradlinigkeit. Verstärkt wurde die Entscheidung einer Trassenanpassung mit Hinweisen aus der Öffentlichkeit, dass mit der Grobtrasse nach §19 NABEG eine Hamsterschonfläche gequert werden würde.
Alternative Ilberstedt (fTK-km 65,3 - 66,3) (§21 Unterlage B4.1.9)	x			n	n		Optimierung gradlinigere Trassenführung und Lage der geschlossenen Querung BAB 36, Berücksichtigung von Restriktionen bei der Querung von Bestandsleitungen
Alternative Ilberstedt Süd (fTK-km 66,8 - 68,7) (§21 Unterlage B4.1.10)	x			n	n		Begradigung und Optimierung der Trassenführung, um Gewässer in günstigerer Lage und Winkel zu queren und Bündelung mit der BAB14
Alternative Walkhügel (fTK-km 70,0 - 71,8) (§21 Unterlage B4.1.11)	x			n	n		Optimierter Trassenverlauf durch Optimierung Kreuzung der L65 und K3208 führt zu Verkürzung Trassenverlauf und somit zur Reduzierung bautechnischer Mehraufwände
Alternativen Plötzkau-Saale I bis IV (fTK-km 71,8 - 77,0) (§21 Unterlage B4.1.12)	x			n	n		Bautechnische Optimierung der Antrassierung zur Saalequerung; Beachtung Flächen zum Ausbau von Photovoltaikanlagen und Restriktionen Dritter bei Querung von Gasleitungen

Alternativenvergleich	Räumliche Alternativen - Zeitpunkt der Zurückstellung			Abwägungsbelange			Abwägungsgründe für die Alternativenentscheidung Hinweis: UVP- und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind grün dargestellt
	Verkürzte Grobprüfung	Vollständige Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	Ergebnis bleibt stabil	
Alternative Beesenlaublingen (fTK-km 77,5 - 78,1) (§21 Unterlage B4.1.13)	x			n	n		Begradigung und Verkürzung des Trassenverlaufs; Einhaltung Abstände zur Stromleitung
Alternative Alt-Mödewitz (fTK-km 78,4 - 83,0) (§21 Unterlage B4.1.14)	x			n	n		deutliche bautechnische Mehraufwände, begründet durch die geschlossenen Querungen und komplizierten Baustellenzufahrten sowie Meidung zusätzlicher geschlossener Querungen
Alternative Könnern West (fTK-km 83,0 - 83,8) (§21 Unterlage B4.1.15)	x			n	n		Optimierung der Trassenführung unter Berücksichtigung der Querungsplanung Bahntrasse und L50 sowie Restriktionen Dritter (Querungswinkel).
Alternativen Könnern I bis V (fTK-km 83,8 - 86,8) (§21 Unterlage B4.1.16)	x			n	n		Meidung der Querung eines in Ausweisung befindlichen Industrie- und Gewerbegebietes von Könnern westlich der BAB 14; Restriktionen Dritter zum Ausbau bestehender Windkraftanlagen (Windvorranggebiet). Könnern V stellt optimierter gradliniger Verlauf der Trasse; Meidung Kreuzung mit L44
Alternative Buschberg (fTK-km 86,8 - 88,6) (§21 Unterlage B4.1.17)	x			n	n		Optimierung der Trassenführung unter Beachtung der Planung der Kabelabschnittsstation (KAS) Golbitz

Zu den Alternativen, bei denen im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigenden Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

2.2.1 Verkürzte Grobprüfungen (Teil B 4.1)

Alternativen Biere I bis III

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf der Alternative II erfolgte im Zuge der verkürzten Grobprüfung. Aufgrund von Trassenoptimierungen zur Reduzierung bautechnischer Mehraufwände (insbesondere sehr umfangreiche Wasserhaltung durch Berücksichtigung der Topografie und Meidung der Querung mehrerer Zulaufgräben des Gewässersystems der Sülze zwischen TK-km 35

und 36). Weiterhin wird der Verlauf optimiert, indem Biegeradien reduziert werden. Die Alternative II ist im Vergleich zum § 19-Trassenvorschlag und den § 20-Trassenalternativen Biere I und III bautechnisch deutlich günstiger. Auch ohne die Einbeziehung des UVP-Schutzgutes Wasser bleibt das Abwägungsergebnis stabil. Die Alternative Biere II ist auch ohne Berücksichtigung der UVP-Belange vorzugswürdig.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. §44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden

- UVP Schutzgut Wasser (Bauwasserhaltung)

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- keine

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- keine

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- UVP Schutzgut Wasser

Alternative Bernburg-Strenzfeld

Planerische Gründe führten in der Bundesfachplanung (BFP) und im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG dazu den Versuchsfeldern der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG e.V.) ein hohes Gewicht beizumessen und auf möglichst kurzen Distanzen zu queren. Der Trassenvorschlag nach §19 NABEG berücksichtigte somit die landwirtschaftlichen Versuchsfelder vollumfänglich, indem ein Trassenverlauf am westlichen Korridorrand geplant wurde.

Abstimmungen zum Verlauf des Trassenvorschlag nach §19 NABEG führten im Ergebnis dazu, dass eine Trasse nahe an der A14 von den Stakeholdern bevorzugt wird, da weniger für die Forschung relevante Flächen geschnitten werden. Zusätzlich entspricht der Trassenverlauf den Planungsprämissen der Bündelung und Gradlinigkeit. Verstärkt wurde die Entscheidung einer Trassenanpassung mit Hinweisen aus der Öffentlichkeit, dass mit der Grobtrasse nach §19 NABEG eine **Hamsterschonfläche gequert wird**.

Insgesamt konnte die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf der Alternative im Zuge der verkürzten Grobprüfung erfolgen. Auch ohne die Ausweisung einer Hamsterschonfläche wäre der Trassenverlauf angepasst worden. Die Alternative entspricht einer Trassierung außerhalb des Trassenvorschlags des Antrags nach § 19 NABEG.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der verkürzten Grobprüfung berücksichtigt wurden

- Schonfläche Feldhamster mit sehr hohem Potenzial kann zu Verstoß nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- keine

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- keine

Davon Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- Nachweis Feldhamster mit erwartetem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Belang ist durch § 44 Abs. 1 BNatSchG begründet und daher nicht mehr zu berücksichtigen)

2.2.2 Vollständige Grobprüfungen (Teil B2)

Technischer Alternativenvergleich „Freileitungsabschnitt Nord“

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vollständigen Grobprüfung aufgrund des technischen Alternativenvergleichs zwischen der Prüfung einer Ausführung als Erdkabel und der technischen Alternative Freileitung.

Folgende Belange haben eine relevante Wirkung auf das Ergebnis.

- Alternative Freileitung weist gegenüber der Alternative Erdkabel eine längere Bündelung (mit Bestandsleitungen bzw. in Ausführung als Hybridfreileitung) auf
- Die technische Ausführung als Freileitung ist um rund 12,5 % günstiger als die Ausführung als Erdkabel.

Neben den Belangen der Raumordnung und denen der Wirtschaftlichkeit wird nachfolgend auf die entscheidungserheblichen UVP-Belange eingegangen, die bereits in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden oder aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind (siehe Teil B2, Kapitel 2.6.4)

Die technische Ausführung als Erdkabel wirkt sich nachteilig auf die Belange Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ und Schutzgut „Boden“ aus, während die technische Ausführung als Freileitung sich geringfügig nachteilig auf das Schutzgut „Landschaft“ und Schutzgut „Mensch“ auswirkt. Für die Schutzgüter „Wasser“, „Klima/Luft“ und „kulturelles Erbe & sonstige Sachgüter“ gibt es keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen im technischen Alternativenvergleich.

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter tabellarisch aufgeführt, die bereits in der SUP bekannt waren und im Zuge der Erstellung der UVP konkretisiert bzw. verifiziert wurden.

Tabelle 3: UVP-Schutzgüter

UVP Schutzgüter	Wirkung
Schutzgut Mensch	Keine erhebliche Betroffenheit der Belange Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit bzw. durch Maßnahmen Vermeidung von Konflikten möglich (Abstand zu Siedlungen, Industrie, Gewerbe; EMF; Erschütterung; Baulärm (Rückbau FL), Betriebslärm) – Erdkabel (EK) im Vergleich zur Freileitung (FL) leicht vorzugswürdig
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	FL (Maststandorte) / EK (offene Querungen): keine Betroffenheit von höherwertigen Biotoptypen; NATURA 2000 Gebiete, Waldflächen; Verlauf vorrangig auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen; Querung von Habitaten Feldhamster - deutlich nachteilig für EK; FL nachteilig bei kollisionsgefährdeten Brut- und Rastvögeln jedoch durch Parallelleitungen Risiko erheblich reduziert aber nicht auszuschließen - Alternative Freileitung vorzugswürdig ggü. Erdkabel
Schutzgut Boden / Fläche	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Böden ist bei der Freileitung höher als beim Erdkabel. Dies ist jedoch im Vergleich zur bauzeitlichen Flächenbeanspruchung und der damit verbundenen Beeinträchtigungsintensität von nachrangiger Bedeutung. Für das Schutzgut Boden ist die Alternative Freileitung vorzugswürdig.
Schutzgut Wasser	Für Schutzgut Wasser liegen keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen vor
Schutzgut Klima/Luft	Für das Schutzgut Klima/Luft liegen keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen vor
Schutzgut Landschaft	Im Hinblick auf die Einsehbarkeit im Wohnumfeld (Bereiche landschaftsgebundener Erholung) ist die Alternative Erdkabel gegenüber der Alternative Freileitung leicht vorzugswürdig.
Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter	Für das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter liegen keine entscheidungsrelevanten Auswirkungen vor

Das Abwägungsergebnis bleibt stabil.

UVP-Belange und Artenschutzbelange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG, die in der Abwägungsentscheidung der vollständigen Grobprüfung entscheidungsrelevant waren:

- Schutzgut Mensch (Baulärm, Erschütterung, Betriebslärm, EMF)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (höherwertige Biotope)
- Schutzgut Boden (Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit)
- Schutzgut Landschaft

Davon Belange, die in der SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden und weiterhin zu berücksichtigen sind

- Schutzgut Mensch (Baulärm, Erschütterung, Betriebslärm, EMF (siehe Unterlage nach §8 NABEG SUP Erdkabel und Freileitung Kapitel 6.3.1))
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (höherwertige Biotope (siehe Unterlage nach §8 NABEG SUP Erdkabel und Freileitung Kapitel 6.3.2))
- Schutzgut Boden (Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit (siehe Unterlage nach §8 NABEG SUP Erdkabel und Freileitung Kapitel 6.3.3))
- Schutzgut Landschaft (siehe Unterlage nach §8 NABEG SUP Erdkabel und Freileitung Kapitel 6.3.6)

Davon Belange, die aufgrund zwingenden Rechts weiterhin zu berücksichtigen sind

- Baulärm (aufgrund AVV-Baulärm, siehe Teil E2 und E6) und Betriebslärm
- EMF
- Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Belange, die in der Abwägungsentscheidung gem. § 43m Abs. 1 S. 2 EnWG nicht mehr zu berücksichtigen sind

- keine

3. Minderungsmaßnahmen

3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten und die Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedOstLink, hier PFA A1

Vorhandene Daten Recherche:

- Neben artbezogenen Punktnachweisen liegen Behördendaten häufig nicht raumabdeckend oder raumunspezifisch in Topographischen Karten-Quadranten vor. Daten von Verbänden sowie ehrenamtlichen Kartierern liegen oft punktgenau, aber selten raumabdeckend vor.
- Im Rahmen der Datenrecherche wurden vor allem die nachfolgend aufgeführten behördlichen Kataster und Datenbanken genutzt:
 - Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU)
 - Schutzprojekt Wiesenweihe des BUND Sachsen-Anhalt
 - Daten der Wasservogelzählung
 - Datenbank ornitho.de
 - DEGES: Digitale Daten zu Vorkommen von Vogelarten im Rahmen der Planung der BAB 14 VKE 1.1 (2019)
 - IfB - Institut für Binnenfischerei e. V. Potsdam-Sacrow

Die behördlichen Datengrundlagen sind artenspezifisch im Kartierbericht der faunistischen Sonderuntersuchung (L5.1) erfasst. Bei Entfall der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht bildet die o.g. Sachverhaltslage dann die nach § 43m EnWG belastbare Basis für die dann noch erforderliche Prüfung auf geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen

Vorhandene Daten Vorhabenträger:

- Das sind eigene faunistische Kartierdaten im Rahmen des abgestimmten Kartierkonzeptes.

Fazit zugrunde zu legende Daten:

- Im Ergebnis werden sowohl die eigenen Erfassungsdaten (Kartiererergebnisse Fauna (Unterlage L 5.1), als auch die weiteren Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter), für die Prüfung der geplanten Minderungsmaßnahmen auf Verhältnismäßigkeit und Eignung herangezogen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie der Realisierung des Projektes (Bauablauf) zu vermeiden.

3.2 Abänderung bisher vorgesehener Maßnahmen

Allgemein müssen Minderungsmaßnahmen geeignet, verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Als geeignet sind dabei Minderungsmaßnahmen anzusehen, die als nachgewiesen wirksam etabliert sind. Verhältnismäßig sind Minderungsmaßnahmen, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen. Die Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten inkl. Übertragungsmethodik ausschließlich in räumlich konkreten Bereichen entwickelt. Soweit keine verfügbaren Daten vorliegen, werden keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen. Tabelle 4 stellt die Maßnahmen dar, welche als nicht geeignet, nicht verhältnismäßig oder nicht verfügbar bewertet wurden und daher angepasst werden oder entfallen.

Die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen richtet sich einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen (Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte) sowie andererseits der rechtzeitigen Realisierbarkeit vor der Bauphase (Vermeidung und Vergrämung, temporäre CEF wie z.B. Blühstreifen).

Bezüglich der Avifauna ist ortskonkret der artbezogene störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsindex auf Basis der vorliegenden Datengrundlage anzuwenden (sMGI, Bernotat & Dierschke 2021), um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden. Dafür ist der mögliche einmalige Brutausfall von Arten mit geringer oder sehr geringer Gefährdung prinzipiell als nicht verbotsrelevant anzunehmen. Bei Arten mittleren Gefährdungsgrades ist ortskonkret eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der räumlichen Ausstattung und geeigneter, verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Bauzeitenregelungen haben als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf und können erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten (Verzögerungen von einem Jahr oder mehr). Aus diesem Grund sind nur artbezogene und ortskonkrete Bereiche für Bauzeitenregelungen heranzuziehen. Darüber hinaus sind Bauzeitenregelungen durch ortskonkret festgelegte aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung zu reduzieren. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu maßgeblichen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie unverhältnismäßig und entfallen.

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein verträgliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Tabelle 4: Maßnahmenänderung im PFA A1

Maßnahme	Anpassung
<p>ACEF-1, Optimierung der Deckungsverfügbarkeit für den Feldhamster – Schaffung von Ausgleichshabitaten/Umsiedlungsflächen</p>	<p>Maßnahmenblatt für ACEF 1 wurde angepasst, daher keine Maßnahmenänderung</p> <p>Entfall</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der Maßnahmefläche. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 42 ha Ackerfläche) sowie wegen der geringen Akzeptanz der Flächeneigentümer /Bewirtschafter aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen langjährigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sehr unwahrscheinlich. Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Das Abfangen der Feldhamster aus dem Baufeld (V_{AN9}) ist uneingeschränkt machbar und soll als Leistungsumfang der ÖBB beibehalten werden. Die Umsiedlung und der temporäre Verbleib der abgefangenen Feldhamster soll nicht in die Maßnahmefläche ACEF-1, sondern über eine Auffangstation erfolgen (gängige Praxis). Nach Abschluss der Baumaßnahme ist vorgesehen, die Feldhamster von der Auffangstation zurück in den rekultivierten Arbeitsstreifen, d. h. in ihren ursprünglichen Lebensraum zu verbringen. Mit dieser Vorgehensweise kann unter Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko der kritischen Flächenverfügbarkeit aufgehoben werden.</p>

Maßnahme	Anpassung
<p>A_{CEF} 5, Anlage von Gehölz- bzw. Heckenstrukturen für Gebüschbrüter des Halboffenlandes</p>	<p>Bereich Freileitung: Konflikt entfällt aufgrund Anpassung Bauplanung und Ausweisung von Bautabubereichen.</p> <p>Bereich Erdkabel: Maßnahme wird baubegleitend und sofort nach Flächensicherung umgesetzt (Maßnahmen sind in VAR 4 ergänzt worden). Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Vorlaufzeit von 2 Jahren von der Umsetzung der Maßnahme (Pflanzung) bis zur wirksamen Etablierung der Heckenstrukturen steht in einem Missverhältnis zur Baubeschleunigung des Abschnitts A1. Die Maßnahme stellt ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Es ist vorgesehen, die Maßnahme als Kompensationsmaßnahme auf den Flächen, die gesichert werden konnten, im Rahmen der Eingriffsregelung, d. h. ohne Wirksamkeitsnachweis vor nach Baustart, vollständig umzusetzen. Um den Artenschutz weitestmöglich sicher zu stellen, soll die Umsetzung der Maßnahme unmittelbar nach der erreichten Flächensicherung beginnen. Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko, welches durch die lange Vorlaufzeit besteht, aufgehoben werden.</p>
<p>A_{CEF} 6, Komplexmaßnahme: Schaffung von Habitatflächen für Neuntöter, Sperbergrasmücke und Knoblauchkröte sowie Zauneidechse</p>	<p>Entfall</p> <p>Durch Ausweisung von umfangreichen Bautabuflächen im Bereich der provisorischen Leitungsführung, ist diese Maßnahme nicht mehr erforderlich und wird aus diesem Grund aus den Unterlagen entfernt.</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der Maßnahmefläche. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 2 ha Ackerfläche) sowie wegen fehlender Akzeptanz des Flächeneigentümers sehr unwahrscheinlich. Zudem ist für die Maßnahme von einer Wirksamkeit von 2 Jahren nach ihrer Umsetzung auszugehen, was im Widerspruch zur vorgesehenen Baubeschleunigung steht.</p> <p>Ein weiteres Risiko ist der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme an sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahme das naturschutzfachliche Ziel nicht in der geplanten Zeit erreicht und im ungünstigsten Fall eine Ersatzmaßnahme bereitzustellen ist. Dies würde die angesetzte Vorlaufzeit von 2 Jahren erheblich verlängern.</p> <p>Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Die ÖBB (V 1) wird durch Installation von Schutzzäunen und intensivere Vor-Ort Kontrollen sicherstellen, dass Knoblauchkröten und Zauneidechsen nicht zu Schaden kommen.</p> <p>Weiterhin ist vorgesehen, die Schaffung von Heckenstrukturen für Neuntöter und Sperbergrasmücke als Kompensationsmaßnahme im Rahmen</p>

Maßnahme	Anpassung
	<p>der Eingriffsregelung, d. h. ohne Wirksamkeitsnachweis vor Baustart, umzusetzen, sobald dieser Teil der Maßnahmefläche gesichert werden konnte.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko, welches durch die lange Vorlaufzeit besteht, aufgehoben werden.</p>
<p>ACEF 7, Anlage einer temporären Ackerbrache für das Rebhuhn</p>	<p>Entfall</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der Maßnahmefläche. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 3 ha Ackerfläche) sowie wegen fehlender Akzeptanz des Flächeneigentümers sehr unwahrscheinlich. Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Die ÖBB (V 1) soll vor Baubeginn intensive Vergrämnungsmaßnahmen durchführen, insbesondere von Ende April bis August, um die Rebhühner am Brüten im geplanten Baubereich zu hindern. Während der Bauzeit werden die Rebhühner den Baubereich aufgrund der damit verbundenen Beunruhigungen meiden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Rebhühner wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko der kritischen Flächenverfügbarkeit aufgehoben werden.</p> <p>Nachweis darüber, dass keine Flächen für die Maßnahme und auch keine sinnvoll großen Teilflächen zur Verfügung stehen, wird vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erbracht.</p>
<p>ACEF 8, Anlage einer ruderalen Ackerbrache mit Hochstauden, Anlage von Ackerrandstreifen (temporär) für das Braunkehlchen und das Rebhuhn</p>	<p>Entfall</p> <p>Die Maßnahme wurde gesichert und ist somit als verhältnismäßig verfügbar anzusehen.</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der Maßnahmefläche. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 1,5 ha Ackerfläche) sowie wegen fehlender Akzeptanz des Flächeneigentümers sehr unwahrscheinlich. Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Die ÖBB (V 1) soll vor Baubeginn intensive Vergrämnungsmaßnahmen</p>

Maßnahme	Anpassung
	<p>durchführen, insbesondere von Ende April bis August, um die Rebhühner am Brüten im geplanten Baubereich zu hindern. Während der Bauzeit werden die Rebhühner den Baubereich aufgrund der damit verbundenen Beunruhigungen meiden.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Rebhühner wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko der kritischen Flächenverfügbarkeit aufgehoben werden.</p>
<p>A_{CEF} 9, Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker für den Kiebitz – Anlage von Gras- und Buntbrachestreifen</p>	<p>Entfall</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der gesamten Maßnahmefläche oder auch sinnvoll großer Teilflächen. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 4 ha als Teilflächen mitten im Acker) sowie wegen der geringen Akzeptanz der Flächeneigentümer /Bewirtschafter aufgrund der mit der Maßnahme verbundenen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p>Nachweis darüber, dass keine Flächen für die Maßnahme und auch keine sinnvoll großen Teilflächen zur Verfügung stehen, wird vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erbracht.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Die ÖBB (V 1) soll vor Baubeginn intensive Vergrümnungsmaßnahmen durchführen, insbesondere von Ende März bis Ende Mai, um die Kiebitze am Brüten im geplanten Baubereich zu hindern. Während der Bauzeit werden die Kiebitze den Baubereich aufgrund der damit verbundenen Beunruhigungen meiden.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Kiebitze wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko der kritischen Flächenverfügbarkeit aufgehoben werden.</p>
<p>A_{CEF} 10, Anlage habitatfördernder Maßnahmen auf Ackerflächen für Bodenbrüter (Feldlerche)</p>	<p>Entfall</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser gesamten Maßnahme bzw. von sinnvoll großen Teilflächen vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der Maßnahmefläche oder sinnvoll großen Teilflächen. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 33 ha Ackerfläche) sowie wegen der geringen Akzeptanz der Flächeneigentümer /Bewirtschafter aufgrund der mit der Maßnahme</p>

Maßnahme	Anpassung
	<p>verbundenen langjährigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung sehr unwahrscheinlich. Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p>Nachweis darüber, dass keine Flächen für die Maßnahme und auch keine sinnvoll großen Teilflächen zur Verfügung stehen, wird vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erbracht.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Die ÖBB (V1) soll vor Baubeginn intensive Vergrümnungsmaßnahmen durchführen, insbesondere von Anfang April bis Ende August, um die Feldlerchen am Brüten im geplanten Baubereich zu hindern. Während der Bautätigkeit werden die Feldlerchen den Baubereich aufgrund der damit verbundenen Beunruhigungen meiden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Feldlerchen wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko der kritischen Flächenverfügbarkeit aufgehoben werden.</p>
<p>A_{CEF} 11, Angepasste Ackerbewirtschaftung zur temporären Herstellung von Nahrungshabitaten für die Saatgans (temporär)</p>	<p>Entfall</p> <p>Der rechtzeitige Nachweis der Wirksamkeit dieser Maßnahme vor dem geplanten Baustart kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht gewährleistet werden. Somit ist die Maßnahme unverhältnismäßig.</p> <p><u>Begründung:</u> Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahme ist die vertragliche Sicherung der Maßnahmefläche. Eine geeignete Maßnahmefläche ist bisher nicht verfügbar. Das Gelingen der rechtzeitigen Flächensicherung ist aufgrund der erforderlichen Flächengröße (ca. 7,2 ha Ackerfläche) sehr unwahrscheinlich. Außerdem ist eine agrarseitige Akzeptanz für solche Anlockungs-Maßnahmen auf bewirtschaftetem Acker prinzipiell nicht vorhanden, u. A., weil den Landwirten durch Saatgänse jährlich Schäden in erheblicher Größenordnung entstehen. Somit stellt die Maßnahme ein erhebliches Risiko für den geplanten Baustart sowie eine Gefährdung der Inbetriebnahme 2027 dar.</p> <p>Nachweis darüber, dass keine Flächen für die Maßnahme und auch keine sinnvoll großen Teilflächen zur Verfügung stehen, wird vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erbracht.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> keine</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen des rekultivierten Arbeitsstreifens für die Saatgänse wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Mit dieser Vorgehensweise kann unter weitestmöglicher Gewährleistung des Artenschutzes das Risiko der kritischen Flächenverfügbarkeit aufgehoben werden.</p>

Maßnahme	Anpassung
<p>VAR 4 – Ausweisung von Bautabubereichen (Fischotter, Biber)</p>	<p>Anpassung</p> <p>Die Festlegung der abzugrenzenden Flächen und das Aufstellen von Schutzzäunen erfolgt im Detail in Absprache mit der ÖBB (V 1) unter weitestmöglicher Vermeidung von Behinderungen der Bautätigkeiten. Mit dieser Vorgehensweise ist der Artenschutz, insbesondere für Fischotter und Biber, gewährleistet.</p>
<p>VAR 5 – Abfangen und Umsiedeln von Amphibien, Amphibienschutzeinrichtung</p>	<p>Anpassung</p> <p>Durch rechtzeitiges Aufstellen eines geschlossenen Amphibienzaunes um die Baustelle vor der Anwanderungsphase Anfang März besteht keine Gefährdung von Amphibien.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise ist der Artenschutz, insbesondere für Amphibien, gewährleistet.</p>
<p>VAR 9 – Vorabkontrolle und ggf. Umsiedlung des Feldhamsters</p>	<p>Anpassung</p> <p>Die Umsiedlung vor Beginn der Baumaßnahme im Baufeld abgefangener Feldhamster erfolgt in eine Auffangstation. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Feldhamster auf entsprechend vorbereitete Feldhamsterschonfläche angesiedelt. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist vorgesehen, die Feldhamster von der Auffangstation zurück in den rekultivierten Arbeitsstreifen, d. h. in ihren ursprünglichen Lebensraum zu verbringen.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise ist der Artenschutz, insbesondere für den Feldhamster, gewährleistet.</p>
<p>VAR 10 – Jahreszeitliche Bauzeitenregelung (Brutvögel)</p>	<p>Entfall</p> <p>Artspezifisch sind jeweils unterschiedliche Bautabuzeiträume zu berücksichtigen, was in Summe zu sehr engen Bauzeitfenstern und insgesamt einer erheblich längeren Bauzeit führt. Sofern eine andere Minderungsmaßnahme zum Schutz der betreffenden Art umgesetzt wurde, kann die Bauzeitenregelung für den konkreten Trassenbereich entfallen. Eine jahreszeitliche Bauzeitenregelung bedeutet eine unverhältnismäßige Einschränkung, weil sie zu einer Verzögerung der Baumaßnahmen führt und die Fertigstellung des SOL 2027 gefährdet.</p> <p><u>Alternative Vorgehensweise:</u> Der ÖBB (V 1) kommt im Zuge des Baugeschehens eine größere Bedeutung, insbesondere zur Gewährleistung des Artenschutzes in der jeweiligen Bausituation vor Ort zu. Wenn im Vorfeld keine Vergrämnungsmaßnahmen stattgefunden haben, kann nach Begehung und Prüfung der ÖBB auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die ÖBB dokumentiert und bereichsweise freigegeben werden.</p> <p>Mit dieser Vorgehensweise ist der Artenschutz weitestmöglich gewährleistet.</p>

4. Anlage 1: Liste nicht mehr zu berücksichtigender Unterlagen(teile)

Wird in einer Planfeststellungsunterlage auf einen anderen Teil der Planfeststellungsunterlage verwiesen, gelten die dort angeführten Hinweise bezüglich der Beachtlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfung sowie besonderem Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und diese werden i.d.R. nicht nochmals gesondert aufgelistet.

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Erläuterungsbericht	Teil A1 (EK/FL)	Kap. 1.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.3.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 7.7 Bezüge auf UVP Kap. 8.1 Bezüge auf UVP Kap. 8.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8.7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 8.9 Bezüge auf UVP Kap. 12.1 Bezüge auf UVP Kap. 12.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Ermittlung und Zuordnung der vorhabensspezifischen Wirkungen zu den Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a	Teil A 1.1 (EK/FL)	Kap. 1.1 Bezüge auf UVP Kap. 2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.1.2 Bezüge auf UVP Kap. 5.1 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.1 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.5 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.8 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.9 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.12 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.2.13 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.22 Bezüge auf UVP
Allgemeinverständliche nicht-technische Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG	Teil A3 (EK/FL)	Die gesamte Unterlage ist nicht mehr zu berücksichtigen
Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse	Teil B (EK/FL)	Kap. 1.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 1.3 Bezüge auf UVP Kap. 2 Bezüge auf UVP Kap. 4.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 4.2.1 Bezüge auf UVP Kap. 4.2.1.1 Bezüge auf UVP

		Kap. 4.2.1.1.6 Bezüge auf UVP Kap. 4.2.1.1.8 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.1 Bezüge auf UVP Kap. 5.2.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 5.2.1.4 Bezüge auf UVP Kap. 5.3 Bezüge auf UVP
Freileitungsprüfverlangen - Verkürzte Grobprüfung	Teil B 2 (FL)	Wird in Kap. 2.2.1 des Regiedokumentes betrachtet
Freileitungsprüfverlangen - Vollständige Grobprüfung	Teil B 2 (FL)	Wird in Kap. 2.2.2 des Regiedokumentes betrachtet
Verkürzte Grobprüfung	Teil B 4.1 (EK)	Wird in Kap. 2.2.1 des Regiedokumentes betrachtet
Standortfindung von Nebenbauwerken und -anlagen	Teil B 10	Kap. 2.4.3 Bezüge auf UVP
Trassierungskriterien	Teil C 1 (EK)	Kap. 1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG
Ableitung der Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze aus den rechtlichen Vorgaben und den Erfordernissen der Raumordnung (Antrag gemäß § 19 NABEG für Vorhaben Nr. 5a Kap. 1.6.1)	Teil C 1.1 (EK)	Kap. 1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs.1 BNatSchG
Technische Angaben zum Vorhaben	Teil C 2.1 (EK)	Kap. 1.2.1.1 Bezüge auf UVP
Beschreibung des Bauablaufs	Teil C 2.2 (EK)	Kap. 1.3.7.2 Bezüge auf UVP Kap. 1.5.2.1 Bezüge auf UVP
Trassierungskriterien	Teil C 3 (FL)	Kap. 1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG
Technische Angaben zum Vorhaben	Teil C 4.1 (FL)	Kap. 1.2.3 Bezüge auf UVP
Beschreibung des Bauablaufs	Teil C 4.2 (FL)	Kap. 1.3.7.2 Bezüge auf UVP
Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D 2 (EK)	Grundstücke für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbspläne 1:2.000	Teil D3	Grundstücke für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D 5 (FL)	Grundstücke für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbspläne 1:2.000	Teil D7	Grundstücke für entfallende Minderungsmaßnahmen
Fachgutachten Baulärm Kabeltrasse (Stufe 1: Musterbaustellen)	Teil E 2.1.1 (EK)	Kap. 3.2 Bezüge auf UVP
Wärmetransportberechnung	Teil E 4.1.1 (EK)	Kap. 2 Bezüge auf UVP
UVP-Bericht	Teil F und Anlagen	Der UVP-Bericht ist nicht mehr als vollständige Unterlage zu berücksichtigen. Bestandteile bzw. einzelne Kapitel und Anlagen sind jedoch gemäß den folgenden Ausführungen weiterhin als Grundlage für

	<p>Methodik, Untersuchungsräume, Bestandsaufnahme usw. für andere Unterlagen (insb. Teil I) oder für die Herleitung von zwingend umzusetzenden Maßnahmen heranzuziehen. Dies gilt für</p> <p>Kap. 2.3, Kap. 4.3, 4.5 bis 4.9, Kap. 6.3 Kap. 8.3, 8.5 bis 8.9 Karten F2.1, F2.2.2.1, F2.2.2.2, F 2.2.3 bis F2.2.7 Aussagen des UVP-Berichts mit Bezug zur UVP-Pflicht zu § 44 Abs. 1 BNatSchG sind unbeachtlich, insb.</p> <p>Kap. 1.4.2.3-0.1.3.2.3 (Methode der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen) Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 1.5.1.1-2.3.1.1 (Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 UVPG)) Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.2.3.1-3.2.2.1 (Bewertungsgrundlagen) Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.2.3.3-2.3.2.3.3.2 (Planungsrelevante Arten) Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.2.3.3.4-1 3.2.3.3.4.1 (Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)) Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 4 und Kap. 8 entfällt</p> <p>Kap. 13.1 siehe dieses Regiedokument, Kap. 3.2</p> <p>Kap. 8.3.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 11, 11.1 und 11.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Umweltbelange, die im UVP-Bericht abgehandelt werden und die über die in der SUP zur Bundesfachplanung ermittelten, beschriebenen und dort abschließend bewerteten Kriterien (diese sind im Umweltbericht der SUP zur BFP im Kapitel 3.2 schutzgutbezogen für alle Schutzgüter des UVPG gelistet: (Link) Erdkabel und (Link) Freileitung) hinausgehen, bleiben bei der planfeststellungsrechtlichen Abwägung außen vor und sind insofern unbeachtlich.</p> <p>Im UVP-Bericht abgehandelte Kriterien des zwingenden Umweltrechts werden unabhängig davon weiterhin vollumfänglich berücksichtigt.</p> <p>Kap. I Bezüge auf UVPG Kap. IV Bezüge auf UVPG</p>
--	---

		<p>Kap. VII Bezüge auf UVPG Kap. 1.1 Bezüge auf UVPG Kap. 1.2 Bezüge auf UVPG Kap. 1.4 Bezüge auf UVPG Kap. 1.4.2 Bezüge auf UVPG Kap. 1.6 Bezüge auf UVPG Kap. 2.5 Bezüge auf UVPG Kap. 3.2 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.1 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.1.7 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.2.7 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.4 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.5 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.6 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.6.8 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.7 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.7.9 Bezüge auf UVPG Kap. 4.3.8 Bezüge auf UVPG Kap. 6.2 Bezüge auf UVPG und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.2.1 Bezüge auf UVPG Kap. 6.3 Bezüge auf UVPG Kap. 6.3.2.15 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 6.3.8 Bezüge auf UVPG Kap. 7 Bezüge auf UVPG Kap. 7.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 7.2 Bezüge auf UVPG Kap. 7.4 Bezüge auf UVPG</p>
<p>Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchung</p>	<p>Teil G</p>	<p>Kap. 2.6 Bezüge auf UVP Kap. 2.7 Bezüge auf UVP Kap. 3.1 Bezüge auf UVP Kap. 3.3 Bezüge auf UVP Kap. 3.4 Bezüge auf UVP Kap. 3.4.3 Bezüge auf UVP Kap. 3.4.3 Bezüge auf UVP Kap. 3.4.6 Bezüge auf UVP</p>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H	<p>Der vollständige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist nicht mehr zu berücksichtigen, da alle wesentlichen Informationen und Maßnahmen (Teil I) berücksichtigt wurden.</p> <p>Kap. 1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 1.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 1.4 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 1.5 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2.3.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2.3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.3.5 Bezüge auf § 44 Abs.1 BNatSchG</p> <p>Kap. 2.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 3.2.1 Bezüge auf § 44 Abs.1 BNatSchG</p> <p>Kap. 3.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.3.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 6.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 6.2.2 Bezüge auf § 44 Abs.1 BNatSchG</p> <p>Kap. 6.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 7.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 7.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 8.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 8.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 9 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 10 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I	<p>Kap. 0.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11) und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 0.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11)</p> <p>Kap. 0.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11)</p>

		<p>Kap. 1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 3.2.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 3.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11)</p> <p>Kap. 4.1 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11) und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 4.2.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.1.3 Bezüge auf UVPG</p> <p>Kap. 4.2.1.2.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.1.2.1.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.1.2.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.1.2.4.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.1.2.4.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.1.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.3.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.3.2.3.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.3.2.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.3.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.4.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.4.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.4.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.5 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.5.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.5.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.6.2.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 4.2.6.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11) und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 5.2.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.4 Bezüge auf UVP</p>
--	--	---

		<p>Kap. 5.2.1.3.2.5 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.6 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.7 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.8 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.11 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.1.3.2.18 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.2.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.2.1.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.2.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.3.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.3.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.4.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.4.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.5.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.5.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.6.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 5.2.6.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 7.2.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 7.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 7.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.1 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11) und § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 8.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.1.3 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.1.2.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.1.2.1.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.1.2.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.1.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.3.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.3.2.3.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.3.2.3.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 8.2.3.3 Bezüge auf UVP</p>
--	--	--

		<p>Kap. 8.2.4.1 Bezüge auf UVP Kap. 8.2.4.2 Bezüge auf UVP Kap. 8.2.5.1 Bezüge auf UVP Kap. 8.2.5.2 Bezüge auf UVP Kap. 8.2.5.4 Bezüge auf UVP Kap. 8.2.6.2.3 Bezüge auf UVP Kap. 8.2.6.4 Bezüge auf UVP Kap. 9.1.1 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11) Kap. 9.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 11) und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 9.2.2.1 Bezüge auf UVP Kap. 9.2.2.1.1 Bezüge auf UVP Kap. 9.2.2.1.2 Bezüge auf UVP Kap. 9.2.3.1 Bezüge auf UVP Kap. 9.2.4.1 Bezüge auf UVP Kap. 9.2.5.1 Bezüge auf UVP Kap. 9.2.6.1 Bezüge auf UVP Kap. 10.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 11.1 Bezüge auf §44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 11.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 11.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 11.3.7 Bezüge auf UVP Kap. 13 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
<p>Maßnahmenblätter zu Schutzgütern des LBP</p>	<p>Teil I 2</p>	<p>Siehe dieses Regiedokument, Kap. 3.2 Kap. 1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kap. 2.1 Bezüge auf UVP Kap. 2.2 Bezüge auf UVP Kap. 2.3 Bezüge auf UVP Kap. 2.4 Bezüge auf UVP Kap. 4.12 Bezüge auf UVP</p>
<p>Fachbeitrag EU-WRRL</p>	<p>Teil J</p>	<p>Kap. 1.1 Bezüge auf UVP Kap. 1.1.1 Bezüge auf UVP Kap. 1.3 Bezüge auf UVP Kap. 1.4 Bezüge auf UVP</p>

		<p>Kap. 1.5 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 2.2.1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 3.2.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap 4.2.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 6 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 6.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 6.2.1.1 Bezüge auf UVP</p>
Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern	Teil K 2.3.1-19 (EK)	Kap. 1.4 Bezüge auf UVP
Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen Graben am Feldweg	Teil K 2.4.1 (EK)	Kap. 1.4.2 Bezüge auf UVP
Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen Siegrenne	Teil 2.4.2 (EK)	Kap. 1.4.2 Bezüge auf UVP
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Teil K 5 (EK)	<p>Kap. 1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap. 1.2 Bezüge auf UVP</p>
Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (FL)	Teil K 12.3.1 (FL)	Kap. 1.4 Bezüge auf UVP
Unterlage zur Genehmigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern (FL)	Teil K 12.3.2 (FL)	<p>Kap. 1.4 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.4.4 Bezüge auf UVP</p>
Nachweis zur Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen (FL)	Teil K 12.4 (FL)	<p>Kap. 1.4.2.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.4.2.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.4.2.3 Bezüge auf UVP</p>
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen (FL)	Teil K 15	<p>Kap. 1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kap 1.2 Bezüge auf UVP</p>
Bodenschutzkonzept	Teil L 2.1	<p>Kap. 1.1 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.2 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.3.5 Bezüge auf UVP</p> <p>Kap. 1.3.6 Bezüge auf UVP</p>

		Kap. 2 Bezüge auf UVP Kap. 3.1 Bezüge auf UVP Kap. 3.4 Bezüge auf UVP Kap. 4 Bezüge auf UVP Kap. 4.1 Bezüge auf UVP Kap. 4.2 Bezüge auf UVP
Eigenwasserversorgung	Teil L 6.3 (EK)	Kap. 1.3 Bezüge auf UVP
Unterlage zur Bodendenkmalpflege	Teil L 7 (EK)	Kap. 1.2.3 Bezüge auf UVP Kap. 1.7 Bezüge auf UVP Kap. 2.2 Bezüge auf UVP
Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	Teil L 8 (EK)	Kap. 1.5 Bezüge auf UVP Kap. 1.6.1 Bezüge auf UVP Kap. 1.6.2 Bezüge auf UVP Kap. 1.7.2 Bezüge auf UVP Kap. 2.4 Bezüge auf UVP
Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange	Teil L 10.1 (EK)	Kap. 2.6.1 Bezüge auf UVP Kap. 2.6.2 Bezüge auf UVP
Bodenschutzkonzept (FL)	Teil L 12.1 (FL)	Kap. 1.1 Bezüge auf UVP Kap. 1.2 Bezüge auf UVP Kap. 1.3.5 Bezüge auf UVP Kap. 1.3.6 Bezüge auf UVP Kap. 2 Bezüge auf UVP Kap. 3.1 Bezüge auf UVP Kap. 3.4 Bezüge auf UVP Kap. 4 Bezüge auf UVP Kap. 4.1 Bezüge auf UVP Kap. 4.2 Bezüge auf UVP
Eigenwasserversorgung (FL)	Teil L 16.3 (FL)	Kap. 1.3 Bezüge auf UVP
Unterlage zur Bodendenkmalpflege (FL)	Teil L 17 (FL)	Kap. 1.2.3 Bezüge auf UVP Kap. 1.7 Bezüge auf UVP Kap. 2.2 Bezüge auf UVP

Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft (FL)	Teil L 18 (FL)	Kap. 1.5 Bezüge auf UVP Kap. 1.6.1 Bezüge auf UVP Kap. 1.6.2 Bezüge auf UVP Kap. 1.7.2 Bezüge auf UVP Kap. 2.4 Bezüge auf UVP
Abwägungsrelevante sonstige Öffentliche und private Belange (Abschnittsspezifisch) (FL)	Teil L 20.1 (FL)	Kap. 2.6.1 Bezüge auf UVP Kap. 2.6.2 Bezüge auf UVP